

Amtsgericht Friedberg/H.

EINGEGANGEN

17. Sep. 2007

Verkündet am:

12.09.2007

Geschäfts-Nr.: 2 C 1901/06 (11)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Erl.

Koch, Justizangestellte

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Dipl.-Ing. Hartmut Issmer, Weingartenstraße 4, 63526 Erlensee,

Kläger und Widerbeklagter

gegen

Dr. Arne Jachens, Klausenstraße 25, 61169 Friedberg,

Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Reichert, Aussiger Straße 11,
93197 Zeitlarn,

Geschäftszeichen: PA 54 GR/gr

hat das Amtsgericht Friedberg (Hessen)
durch den Direktor des Amtsgerichts Tritt
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.07.2007 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Es wird festgestellt, dass dem Kläger über den geltend gemachten Teilbetrag von 1.160,--
EUR hinaus wegen der Statik für das Haus Alessia keine Ansprüche gegen den Beklagten
zustehen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu
vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung
Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagte im Wege der Teilklage Bezahlung einer statischen Berechnung, die der Kläger für ein von dem Beklagten ursprünglich geplantes Haus des Typs Alessia im Dezember 2005 erstellt und am 11.07.2006 bei dem zuständigen Bauamt eingereicht hat. Der Kläger hatte für diesen Haustyp die Planung und die Statik entworfen und der Firma Grun Immobilien erlaubt, mit dem Haus zu werben. Angeboten wurde das Haus von der Firma B&A Baumanagement GmbH als schlüsselfertiges Objekt zu einem Pauschalpreis. Der Entwurf des Bauvertrages enthält folgende Regelung:

„In diesem Festpreis sind die einmaligen Kosten für den Architekten sowie die Einreichung des Bauantrages in Höhe von 3.000,-- EUR zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer von derzeit 16%, d. h. insgesamt 3.480,-- EUR, nicht enthalten.“

Da die Architektenleistung sowie die Einreichung des Bauantrages nicht Bestandteil der ihnen vorliegenden Leistungsbeschreibung sind, müssen die oben genannten Kosten entsprechend nach Rechnungsstellung seitens des von uns beauftragten Architekten direkt an diesen entrichtet werden.

In der Leistungsbeschreibung für das Objekt war die Erstellung der Statik enthalten. Wegen der Einzelheiten des Bauvertrages und des Inhalts eines Auszugs der Leistungsbeschreibung wird auf Blatt 32 -39 und 51 der Akten Bezug genommen. Mit Herrn Hagemoser, dem Mitinhaber der Firma B&H Bau Management GmbH hatte der Kläger eine Abrechnungsvereinbarung getroffen, wegen deren Inhalt auf Blatt 81 der Akten Bezug genommen wird.

Der Haustyp Alessia war hinsichtlich der Statik so konstruiert, dass nur die Außenmauern und die Treppe tragende Teile waren. Die Innenräume konnten frei geplant werden. Der Beklagte hatte sich für den Haustyp interessiert und über die Firma Grun Kontakt mit dem Kläger bekommen. Am 15.12.2005 ließ der Kläger sich von dem Beklagten ein Formular unterschreiben, dass als Überschrift "Aufnahme der Planungswünsche und Planungsauftrag für Bauauftrag einschließlich bautechnischer Nachweise" enthält. Der Kläger wusste zu diesem Zeitpunkt, dass der Beklagte einen Bauvertrag noch nicht abgeschlossen hatte.

Bei dem Gespräch war die Statik des Hauses nicht angesprochen worden. Dem Kläger waren andere Baubeschreibungen der Firma B&H bekannt, unter anderem auch solche, bei denen die Statik enthalten war.

Im Hinblick auf Gerüchte, dass die Firma B&H Baumanagement GmbH begonnene Projekte nicht fertig gestellt habe, hat sich der Beklagte entschlossen, ein anderes Haus zu bauen. Er hat sich für ein Passivhaus in Holzbauweise entschieden und dieses mit einer anderen Statik gebaut.

Der Kläger berechnete dem Beklagten für Architektenleistungen 3.480,-- EUR. Wegen des Inhalts der Rechnung wird auf Blatt 40 der Akten verwiesen. Diese Rechnung hat der Beklagte im Hinblick auf seine Änderungswünsche hinsichtlich des Hauses Alessia an den Kläger bezahlt. Mit Rechnung vom 21.08.2006 (Kopie Blatt 16 der Akten) stellte der Kläger dem Beklagten 4.957,26 EUR für die Statik in Rechnung. Von diesem Betrag machte einen Teilbetrag von 1.160,-- EUR gerichtlich geltend.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihm mit der Unterschrift unter das Vertragsformular am 15.12.2005 einen Auftrag für die Erstellung der Statik für den Haustyp Alessia erteilt.

Eine mündliche Honorarvereinbarung sei nicht getroffen worden.
Beweis: Zeugnis des Rolf Seibert und des Joachim Seifert

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kläger und der Firma B&H Baumanagement GmbH hätten nicht bestanden. Der Kläger habe erstmals im Sommer 2006 davon erfahren, dass der Beklagte ein anderes Haus bauen wollte.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.160,-- EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seinem 30.10.2006 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

im Wege der Widerklage festzustellen, dass dem Kläger über den geltend gemachten Teilbetrag von 1.160,-- EUR hinaus keine Ansprüche gegen den Beklagten zustehen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe dem Kläger einen Auftrag zur Erstellung der Statik am 15.12.2005 nicht erteilt. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Statik in dem Entwurf des Bauvertrages der Firma B&H Baumanagement GmbH enthalten war, habe er den Kläger lediglich mit der Umsetzung von Änderungswünschen der Planung beauftragt.

Der Beklagte habe den Kläger ausdrücklich danach gefragt, ob im Falle einer Beauftragung weitere Kosten für ihn anfallen würden als die im Bauvertrag genannten 3.480,-- EUR. Dies habe der Kläger verneint.

Beweis: Zeugnis des Joachim Seifert und der Daniela Gurth

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 02.02.2007 hat der Beklagte die Anfechtung des Vertrages unter anderem wegen arglistiger Täuschung erklärt. Außerdem ist er vorsorglich von dem Vertrag zurückgetreten.

Der Beklagte behauptet weiter, er habe dem Kläger im Mai 2006 nochmals mitgeteilt, dass er den Bau eines Holzhauses beabsichtige und diesbezüglich ein anderer Architekt die Planung durchführen solle.

Beweis: Vernehmung des Klägers als Partei

Der Beklagte behauptet, die Bau- und Ausstattungsbeschreibung sei dem Kläger bereits

auf die erste Anfrage nach dem von der Firma Grun Immobilien angebotenen Baugrund-

stück mit dem Haus Alessia zugeweiht worden.

Beweis: Zeugnis des Klaus Jürgen Grun und des Herrn Seifert

Die Akten 29 C 986/06-85 des Amtsgerichts Frankfurt am Main wurden zur Informations-

zwecken beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet, die Widerklage zulässig und begründet. Dem Kläger steht ein

Anspruch auf Bezahlung für die von ihm erstellte Statik bezüglich des Hauses Alessia ge-

gen den Beklagten nicht zu. Auf einen Werkvertrag gemäß den §§ 631, 632 BGB kann

der Kläger seine Klage nicht mit Erfolg stützen. Zwischen den Parteien ist ein Werkvertrag

über die Erstellung einer Statik nicht zustande gekommen. Ein solcher Vertrag setzt ein

Angebot und dessen Annahme voraus, §§ 145, 151 BGB, wobei die abgegebenen Will-

enserklärungen gemäß § 133 BGB vom Empfängershorizont her auszuliegen sind. Für den

erforderlichen Vertragsschluss fehlt es schon an einem Angebot des Klägers. Die kleinge-

druckte Überschrift des von dem Kläger verwendeten Formulars mit den drei Worten "ein-

schließlich bautechnischer Nachweise" konnte von dem Beklagten in der konkreten Situa-

tion nicht als Auftrag für eine Statik verstanden werden. Der Grund hierfür ist, dass zwl-

schen den Parteien mit keinem Wort über die Statik verhandelt wurde. Der Beklagte kann-

te aufgrund des ihm vorliegenden Vertragsentwurfes der Firma B&H Baumanagement

GmbH nur davon ausgehen, dass die Statik im Pauschalpreis enthalten ist und dass er nur

für den Fall von Änderungswünschen ein Architektenhonorar in Höhe von pauschal

3.000,-- EUR netto zu zahlen hatte. Dementsprechend wurden in das Vertragsformular die

Planungswünsche des Beklagten eingetragen, ohne dass mit Ausnahme der Überschrift in

dem Text auf die Statik eingegangen wird. Auch der Kläger konnte die Unterschrift des

Beklagten nicht anders verstehen. Der Kläger wusste am 15.12.2005, dass der Beklagte

einen Bauvertrag noch nicht abgeschlossen hatte. In dieser Situation kann ein planender

Architekt und Statiker redlicherweise nicht davon ausgehen, dass ihm ein Auftrag zur Er-

stellung einer Statik erteilt werden soll. Das macht vor der Entscheidung über den Ab-

schluss eines Bauvertrages wenig Sinn. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der

Tritt,
Direktor des Amtsgerichts



Ausgefertigt

Friedberg (Hessen), 14. September 2007

Kreuder, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Klagten nicht zustehen.

Die Widerklage ist zulässig. Der Beklagte hat ein berechtigtes Interesse daran, feststellen zu lassen, dass er dem Kläger nichts schuldet, § 256 BGB. Da der Kläger nur eine Teilkla-ge erhoben hat, steht ein klageabweisendes Urteil einer erneuten Inanspruchnahme des Beklagten wegen des restlichen Honorars nicht entgegen. Die Begründetheit der Feststel-lungsklage folgt aus der Tatsache, dass dem Kläger weitere Ansprüche gegen den Be-klagten nicht zustehen.

Bereicherungsrecht entgegensteht.

Aus dem gleichen Grund stehen dem Kläger auch Bereicherungsansprüche gemäß § 812 Abs. 1 BGB nicht zu. Der Beklagte hat nichts Werthaltiges erlangt. Außerdem handelt es sich um den klassischen Fall der aufgedrängten Bereicherung, der einem Ausgleich nach Bereichersungsrecht entgegensteht.

hatte.

Kläger aufgrund anderer Bauprojekte mit der Firma B&H Baumanagement GmbH wusste, dass in den abzuschließenden Verträgen die Statik enthalten ist. Auch aus diesem Grund musste der Kläger davon ausgehen, dass der Beklagte ihm einen Auftrag zur Erstellung einer Statik nicht erteilen wollte. Der Kläger hat dem Beklagten das Vertragsformular nach Überzeugung des Gerichts untergeschoben, um dieses erforderlichfalls als Nachweis eines Vertrages zu verwenden. Nach alledem scheidet ein Vertragsschluss wegen fal-schen Angebots und fehlender Annahme.

Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag nach den §§ 677, 683, 670 BGB steht dem Kläger ebenfalls nicht zu. Die Tätigkeit des Klägers lag nicht im Interesse des Beklagten. Die Statik war für den Beklag-ten wertlos, weil dieser ein anderes Haus gebaut hat und für die Statik keine Verwendung hatte.